Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9135**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/7561 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelung über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht und zur Stärkung des ultima-ratio-Gebots sowie der Selbstbestimmung der Betroffenen

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Evelyn Schötz, Aaron Valent, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/7060 –

Zwangsbehandlungen reduzieren statt ausweiten – Rechte von Patientinnen und Patienten stärken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Nach den Ausführungen der Bundesregierung gebe das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 2024 (1 BvL 1/24) Anlass zu einer Änderung des Betreuungsrechts. Nach geltendem Recht könne der Betreuer gemäß § 1832 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, einwilligen. Diese ausnahmslose Vorgabe könne nach der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in Einzelfällen zu einem unangemessenen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 2. Alt. des Grundgesetzes führen. Eine Ausnahme sei laut dem Urteil geboten, „soweit Betreuten im Einzelfall nach einer Betrachtung ex ante aufgrund der ausnahmslosen Vorgabe, ärztliche Zwangsmaßnahmen im

Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchzuführen, erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit drohen und zu erwarten ist, dass diese Beeinträchtigungen bei einer Durchführung in der Einrichtung, in der die betroffene Person untergebracht ist und in welcher der Krankenhausstandard im Hinblick auf die konkret erforderliche medizinische Versorgung einschließlich der Nachversorgung voraussichtlich nahezu erreicht wird, vermieden oder jedenfalls signifikant reduziert werden können, ohne dass andere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder einer anderen grundrechtlich geschützten Position mit vergleichbarem Gewicht drohen.“ Das Bundesverfassungsgericht habe eine verfassungsgemäße Neuregelung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 aufgegeben. Ziel des Entwurfs sei es, eine angemessene Ausnahmeregelung zum grundsätzlichen Erfordernis der Durchführung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Betreuten im Rahmen eines Krankenhausaufenthalts bei gleichzeitiger Wahrung des ultima-ratio-Gebots zu schaffen.

Für diesen Ausnahmefall werde ein neuer Absatz in § 1832 BGB geschaffen. Ärztliche Zwangsmaßnahmen dürften danach nur in solchen Fällen außerhalb eines Krankenhausaufenthalts durchgeführt werden, in denen mit der Verbringung in das Krankenhaus oder mit der Durchführung der Behandlung im Krankenhaus eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung einhergehe, welche durch eine Behandlung außerhalb der Klinik voraussichtlich zumindest signifikant reduziert werde. Zudem müsse auch die im konkreten Fall gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich der Nachversorgung entsprechend dem Standard eines Krankenhauses nahezu erreicht werden, so dass eine Behandlung im Krankenhaus für den Betroffenen keine signifikante Verbesserung des medizinischen Versorgungsniveaus mit sich bringen würde. Außerdem dürften durch die Behandlung außerhalb des Krankenhauses nicht andere Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung oder anderer grundrechtlich geschützter Rechtspositionen des Betreuten von vergleichbarem Gewicht drohen. Abschließend müsse auch die zwangsweise Durchführung der Behandlung außerhalb des Krankenhauses dem nach § 1827 BGB zu beachtenden und nach § 1828 BGB festgestellten Willen des Betreuten entsprechen.

Es müsse weiterhin sichergestellt sein, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf den mit ihnen verbundenen schweren Grundrechtseingriff in jedem Anwendungsfall nur das letzte Mittel seien, das nur in der Situation einer drohenden erheblichen Selbstgefährdung des Betroffenen in Betracht komme. Bei ambulant durchgeführten ärztlichen Zwangsmaßnahmen, aber darüber hinaus auch bei allen Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) werde daher eine Stärkung der Aufgaben und Qualifikation des Verfahrenspflegers in Unterbringungssachen vorgesehen. Auch die Anforderungen an die im Genehmigungsverfahren durch den Betreuer einzureichenden Unterlagen würden zur Stärkung des ultima-ratio-Gebots näher konkretisiert.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion Die Linke führt aus, dass es Aufgabe des Staates sei, psychiatrische Zwangsbehandlungen auf ein Minimum zu begrenzen. Diesem ultima-ratio-Prinzip werde heute weder die Rechtslage und noch viel weniger die Behandlungsrealität gerecht. Initiativen von der Bundesregierung, wie Zahl und Eingriffsschwere von Zwangsbehandlungen reduziert werden können, fehlten weitgehend. Es gebe auch keine systematische Erhebung zum Ausmaß der Zwangsbehandlungen in Deutschland. Zum Schutz der Rechte der Patientinnen und Patienten müss-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ten andere personelle und strukturelle Voraussetzungen geschaffen werden. Eine Ausweitung von Zwangsbehandlung in die ambulante Versorgung sei daher kritisch zu bewerten, solange staatlicherseits nicht sichergestellt sei, dass Zwangsbehandlungen als letztes Mittel angewendet würden.

Der Deutsche Bundestag solle daher die Bundesregierung unter anderem auffordern,

1. Maßnahmen zu ergreifen, um Zahl und Eingriffstiefe von Zwangsbehandlungen zu reduzieren und die Behandlungsqualität sowie die Selbstbestimmung der Patient*innen zu verbessern. Dafür solle sie insbesondere einen Gesetzentwurf vorlegen, der

a) sicherstelle, dass die Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) erheblich mehr qualifiziertes Pflegepersonal und psychotherapeutische Behandlung vorsehe und damit die aktive Verringerung von Zwang in der Behandlung vorangetrieben sowie der Schutz des Personals verbessert werde,

b) nichtstationäre bzw. stationsersetzende Versorgung ohne Zwang v. a. im häuslichen Umfeld weiter fördere,

c) das ultima ratio-Prinzip auch in der Praxis umsetze und insbesondere die Transparenz und die Mitbestimmung der Betroffenen und ihrer Angehörigen deutlich verbessere,

2. interventionelle und Versorgungsstudien zu initiieren, um den patientenrelevanten Nutzen der verschiedenen, auch international angewandten Arten von Zwangsbehandlungen zu untersuchen und vergleichbar zu machen;

3. evaluierte Modellversuche mit weniger eingreifenden Methoden (z. B. weiche Zimmer/sensory rooms, Festhalten statt Fixierung an Liegen, Konzept der offenen Türen, umfassende Deeskalationstrainings für das Personal und weitere safe-wards-Strategien) zu starten bzw. bereits erprobte Strategien zügig in die breite Anwendung zu bringen und dabei auf bestehende Erfahrungen in Deutschland und im Ausland zurückzugreifen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/7561 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

Mit den Änderungen soll insbesondere die digitale Ausstellung der Bestellungsurkunde, des sogenannten Betreuerausweises, ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/7060 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7561 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b wird § 1832 Absatz 3 durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer soll dem Gericht die Dokumentation nach § 1828 Absatz 3 sowie konkrete Angaben dazu übermitteln, wie, von wem und in welchem zeitlichen Rahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen, und welche anderen den Betreuten weniger belastenden Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geprüft wurden und welche dieser Maßnahmen mit welchem Ergebnis angewendet wurden."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a und b wird durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

‚a) Nach der Angabe zu § 290 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 290a Digitale Ausstellung der Bestellungsurkunde; Verordnungsermächtigungen".

b) Die Angabe zu § 317 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 317 Bestellung des Verfahrenspflegers

§ 317a Eignung des Verfahrenspflegers; Nachweis der Eignung

§ 317b Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrenspflegers".

c) Die Angabe zu § 321 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 321 Einholung eines Gutachtens; Einholung einer Bescheinigung".'

b) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

‚2. Nach § 290 wird der folgende § 290a eingefügt:

„§ 290a

Digitale Ausstellung der Bestellungsurkunde; Verordnungsermächtigungen

(1) Das Gericht soll die digitale Ausstellung der Bestellungsurkunde in Form einer elektronischen Attributsbescheinigung ermöglichen, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Soll die Ausstellung unmittelbar

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

durch das Gericht erfolgen, erteilt das Gericht dem Betreuer auf Anforderung die elektronische Attributsbescheinigung. Soll die Ausstellung durch einen digitalen Ausstellungsdienst erfolgen, stellt das Gericht die erforderlichen Daten zum Abruf bereit. In diesem Fall erhält der Betreuer auf Anforderung die elektronische Attributsbescheinigung vom digitalen Ausstellungsdienst.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine Behörde des Bundes bestimmen, die die Aufgaben eines digitalen Ausstellungsdienstes wahrnimmt, oder die Aufgaben eines digitalen Ausstellungsdienstes einer juristischen Person des Privatrechts übertragen. Der digitale Ausstellungsdienst hat die Aufgabe, dem Betreuer auf Anforderung die elektronische Attributsbescheinigung über die Bestellungsurkunde auszustellen. Zu diesem Zweck ist der digitale Ausstellungsdienst zum automatischen Abruf der vom Gericht nach Absatz 1 Satz 3 bereitgestellten Daten berechtigt.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates hinsichtlich der digitalen Ausstellung der Bestellungsurkunde nähere Bestimmungen treffen über

1. die Bereitstellung von Daten der Bestellungsurkunde nach Absatz 1 Satz 3,
2. die Einzelheiten der Datenübermittlung, -speicherung und -löschung,
3. die Auskunft und den automatisierten Abruf von bereitgestellten Daten,
4. die Datensicherheit,
5. die Wahl der Art der auszustellenden elektronischen Attributsbescheinigungen nach Artikel 3 Nummer 44 bis 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und
6. die Ausstellung, insbesondere Inhalt, Gültigkeitsdauer und Widerruf der elektronischen Attributsbescheinigungen, einschließlich sonstiger technischer Spezifikationen.“ ‘

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden zu den Nummern 3 bis 8.

d) Die bisherige Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 9 und 10 ersetzt:

‚9. § 329 wird durch den folgenden § 329 ersetzt:

„§ 329

Dauer und Verlängerung der Unterbringungsmaßnahme

(1) Die Unterbringungsmaßnahme endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wenn sie nicht vorher verlängert wird. Für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Genehmigung oder Anordnung entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.

(2) Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung kann, soweit die Voraussetzungen der Genehmigung oder Anordnung weiterhin vorliegen, jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung mit einer Gesamtdauer von mehr als zwölf Wochen soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.“

10. § 331 wird durch den folgenden § 331 ersetzt:

„§ 331

Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen und über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt; der Arzt, der das ärztliche Zeugnis ausstellt, soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben; dies gilt nicht für freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 312 Nummer 2 und 4,
3. nach § 317 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und
4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.

Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 319 Absatz 4 zulässig.

(2) Bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 1832 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Erlass einer

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Maßregel nach § 334 ausgeschlossen.“ ‘

3. Nach Artikel 7 wird die folgende Liste der EU-Rechtsakte eingefügt:

„EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1183 vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024; 2025/90317, 9.4.2025) geändert worden ist“;

b) den Antrag auf Drucksache 21/7060 abzulehnen.

Berlin, den 11. November 2026

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Carsten Müller (Braunschweig)
Amtierender Vorsitzender

Wilfried Oellers
Berichterstatter

Thomas Fetsch
Berichterstatter

Carmen Wegge
Berichterstatterin

Awet Tesfaiesus
Berichterstatterin

Aaron Valent
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Wilfried Oellers, Thomas Fetsch, Carmen Wegge, Awet Tesfaiesus und Aaron Valent

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 21/7561** in seiner 96. Sitzung am 24. September 2026 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Gesundheitsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 21/7060** in seiner 96. Sitzung am 24. September 2026 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Gesundheitsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses und gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Zu Buchstabe a

Der **Gesundheitsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 21/7561 in seiner 64. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(6)140 wurde mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 21(6)131 wurde mit den Stimmen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 21/7561 am 24. Juni 2026 befasst. Er stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt habe, indem sie auf das Nachhaltigkeitsziel 16.3 „Rechtsstaatlichkeit und gleichberechtigter Zugang zur Justiz“ abstellt. Daneben soll die Leitprinzipen einer nachhaltigen Entwicklung „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ verfolgt werden. Daher seien die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Zu Buchstabe b

Der **Gesundheitsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 21/7060 in seiner 64. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 46. Sitzung am 8. Juli 2026 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7561 durchzuführen, und hat in seiner 47. Sitzung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

am 23. September 2026 beschlossen, den Antrag auf Drucksache 21/7060 in die bereits beschlossene öffentliche Anhörung einzubeziehen. Er hat diese Anhörung in seiner 54. Sitzung am 7. Oktober 2026 durchgeführt. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Jörg Grotkopp	Amtsgericht Bad Segeberg Der Direktor
Walter Klitschka	Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. Vorsitzender
Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp	Georg-August-Universität Göttingen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung
Hülya Özkan	Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e.V. Vorsitzende
Dr. David Schneider-Addae-Mensah	Rechtsanwalt - Licencié en droit
Prof. Dr. Katarina Stengler	Aktion Psychisch Kranke e. V.
Konrad Veitenhansl	Richter am Amtsgericht München (w.a.Ri) Leiter des Betreuungsgerichts

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 54. Sitzung vom 7. Oktober 2026 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

In seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7561 und den Antrag auf Drucksache 21/7060 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/7561 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(6)140 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke angenommen wurde.

Zuvor hatte der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(6)131, den die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht hatte, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke abgelehnt. Mit diesem Änderungsantrag wollte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insbesondere verbindliche und flächendeckende Partizipationskonzepte für Betroffene schaffen, unabhängige Beschwerdestellen einrichten und die Verbreitung von Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen fördern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/7060.

Zu den Buchstaben a und b

Die **Fraktion der AfD** hielt die drei wesentlichen Ergänzungen durch den Änderungsantrag, namentlich die Einführung des digitalen Betreuerausweises, die Ergänzung der Dokumentationspflichten sowie die Verlängerung der Genehmigungsfrist für ärztliche Zwangsmaßnahmen, für sinnvoll. Den Gesetzentwurf an sich sehe man kritisch. Man könne aber im Ergebnis zustimmen, da die Neuregelung des § 1832 BGB den Ausnahmecharakter von ärztlichen Zwangsbehandlungen außerhalb von Krankenhäusern betone. Der Anwendungsbereich der Neuregelung werde daher auf wenige Fälle beschränkt bleiben und gerade in Eilfällen nicht zum Tragen kommen. Dies komme der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nahe. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalte gute Ansätze, sei aber als zu weitgehend abzulehnen. Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke werfe verschiedene Themen durcheinander. Man lehne ihn daher als zu kompliziert ab.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schickte voraus, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen zwar einen körperlichen Zwang und damit eine Einschränkung für eine Person bedeuteten, diese aber dem kranken Menschen letztlich zugutekommen würden. Dies müsse man in der Abwägung berücksichtigen. Der Änderungsantrag hinsichtlich § 1832 BGB sei weniger eine Ergänzung, als eine Konkretisierung der Dokumentationspflichten. Die Gerichte sollten aufgrund der umfassenderen Informationen den Sachverhalt zukünftig besser bewerten können. Die Änderung des § 290a FamFG, die die digitale Ausstellung der Bestellungsurkunde des Betreuers einführe, biete eine zusätzliche Option neben der Ausstellung in Papierform. Hierzu seien Pilotprojekte in Nordrhein-Westfalen geplant, für die man die notwendige gesetzliche Grundlage schaffe. Mit der in § 329 FamFG vorgesehenen Fristverlängerung sollten Behandlungszeiträume künftig verlängert werden können. Dies sei im Sinne der betroffenen Personen, damit diese weiter behandelt werden könnten und nicht auf gerichtliche Entscheidungen warten müssten.

Die **Fraktion der SPD** stimmte den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU zu. Begrüßenswert sei darüber hinaus, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugesagt habe, dass das Bundesamt für Justiz für eine bessere Datengrundlage sorgen und die Statistik über ärztliche Zwangsmaßnahmen verfeinern werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass versucht werden müsse, ärztliche Zwangsmaßnahmen grundsätzlich zu vermeiden. Der Entwurf der Bundesregierung schaffe neue Möglichkeiten, ärztliche Zwangsmaßnahmen außerhalb von Krankenhäusern durchzuführen, ohne jedoch gesetzliche Vorkehrungen zur systematischen Vermeidung von Zwang zu treffen. Der eigene Änderungsantrag wolle die Rechte der Betroffenen wahren und daher Leistungserbringer zu verbindlichen Maßnahmen der Qualitätssicherung, zur Stärkung der Selbstbestimmung der Patienten und der Vermeidung von Zwang verpflichten.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstützte, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die Regelungen zur Nachweispflicht verbessere, kritisierte jedoch die festgelegte Höchstdauer von Unterbringungsmaßnahmen. Der Gesetzentwurf sei aber insgesamt aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe nicht tragbar, da deswegen dessen Auswirkungen in der Praxis nicht absehbar seien. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den dargestellten Maßnahmen sei dagegen zu begrüßen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 21/7561 verwiesen.

Zur Einführung eines digitalen Betreuerausweises

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Betreuerausweise werden bislang allein papierförmig ausgestellt. In einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft ist es erforderlich, auch digitale Nachweise zu schaffen, die es ermöglichen, sich als Betreuer oder Betreuerin im Rechtsverkehr digital auszuweisen. Hierzu soll zunächst an Pilotgerichten die Möglichkeit der digitalen Ausstellung von Betreuerausweisen geschaffen werden.

§ 290a FamFG-E soll eine digitale Ausstellung der Bestellungsurkunde, des sogenannten Betreuerausweises, ermöglichen. Aufgrund der Änderung sollen Gerichte künftig neben einem papierförmigen Nachweis auch die Ausstellung eines digitalen Nachweises über die Betreuerbestellung in Form einer elektronischen Attributsbescheinigung ermöglichen, soweit vor Ort die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Elektronische Attributsbescheinigungen nach Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG können insbesondere wie folgt ausgestellt und zum Nachweis verwendet werden: entweder in einer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder prospektiv in einer europäischen Unternehmensbrieftasche (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen; KOM(2025)838 endgültig; Interinstitutionelles Verfahren 2025/0358/COD).

Zur Verminderung technischer Implementierungsrisiken und zur Ressourcenschonung ist zunächst eine Pilotierung an einzelnen Amtsgerichten vorgesehen. Langfristig ist das Ziel, die digitale Ausstellung flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Da die Gerichte derzeit nicht selbst die technischen Voraussetzungen für die Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen aufweisen, wird die Möglichkeit vorgesehen, die Ausstellung durch einen digitalen Ausstellungsdienst durchzuführen.

Das Vorhaben ist eilbedürftig. Die Ausstellung des digitalen Betreuerausweises über den Zentralen Issuing Dienst NOOTS (ZID) wurde von der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) als „Anschlussvorhaben digitaler Betreuerausweis“ für eine Umsetzung über die NOOTS-Infrastruktur ausgewählt und wird mit 500 000 Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert. Das Vorhaben dient dem Aufbau digitaler Infrastrukturen und ist auch ökologisch bedeutsam, da hierdurch perspektivisch auf den Einsatz von papierförmigen Bescheinigungen verzichtet werden kann.

Die Umsetzungsfrist für das „Anschlussvorhaben digitaler Betreuerausweis“ endet am 31.März 2027, wobei eine Verlängerung bis spätestens 30. September 2027 in Aussicht gestellt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Änderungen im FamFG in Kraft getreten und auf dieser Grundlage die Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats erlassen sein.

Der Ablauf der digitalen Ausstellung durch einen digitalen Ausstellungsdienst stellt sich wie folgt dar: Das Gericht teilt dem Betreuer mit der Bekanntgabe des Beschlusses mit, dass auch eine digitale Ausstellung eines Betreuerausweises möglich ist, und fügt die hierfür notwendigen Informationen, insbesondere zum zuständigen digitalen Ausstellungsdienst, bei.

Das Gericht soll zur Ermöglichung der digitalen Ausstellung die erforderlichen Daten zum Abruf durch den digitalen Ausstellungsdienst bereitstellen. Der Abruf wird voraussichtlich über das National Once Only Technical System (NOOTS) erfolgen. Die Gerichte werden, solange die Fachverfahren nicht unmittelbar an das NOOTS angeschlossen sind, die erforderlichen Daten in einer gesonderten Datenbank ablegen, die mit dem NOOTS über einen sicheren Anschlussknoten verbunden ist.

Sobald die Daten zum automatisierten Abruf bereitgestellt sind, können diese vom digitalen Ausstellungsdienst abgerufen werden. Der Betreuer wendet sich an den zuständigen digitalen Ausstellungsdienst und dort unter Nutzung der Funktionen der EUDI-Wallet oder prospektiv der Europäischen Unternehmensbrieftasche die Ausstellung einer elektronischen Attributsbescheinigung anfordern. Mindestens die technischen Spezifikationen für die Ausstellung in die EUDI-Wallet nach der auf Grundlage des Artikels 5a Absatz 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 sind einzuhalten, um die Kompatibilität der betreffenden elektronischen Attributs-bescheinigungen mit der EUDI-Wallet zu gewährleisten.

Der digitale Ausstellungsdienst wird sodann die erforderlichen Daten aus der Datenbank des Gerichts über das NOOTS abrufen und auf Grundlage der abgerufenen Daten eine elektronische Attributsbescheinigung erstellen. Da der Abruf automatisiert erfolgt, bedarf es keines erneuten Tätigwerdens der Gerichte. Die erstellte elektroni-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sche Attributsbescheinigung soll dann in der EUDI-Wallet oder der Europäischen Unternehmensbrieftasche des Betreuers gespeichert werden. Damit steht dem Betreuer ein digitaler Nachweis in seiner EUDI-Wallet beziehungsweise in seiner Europäischen Unternehmensbrieftasche zur Verfügung, mit dem er seine Rechtsstellung digital im Rechtsverkehr nachweisen kann.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand lassen sich in diesem Rahmen wie folgt angeben:

a) Haushaltsaufwand Bund: Aufwand für die Ausstellung durch den Zentralen Issuing Dienst NOOTS (ZID)

Für den Bund entsteht folgender Haushaltsaufwand, den das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung im Rahmen des Regierungsentwurfs des DIdG bereits beziffert hat: Die digitale Ausstellung durch einen anderen Aussteller als das Gericht soll durch den Zentralen Issuing Dienst NOOTS (ZID) erfolgen, der im Auftrag des Bundesverwaltungsamts (BVA) betrieben werden wird. Die Kosten für die Ausstellung einzelner Nachweise sind bei der Bemessung des Mehrbedarfs für den Aufbau und den Betrieb durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung berücksichtigt worden und betreffen den Einzelplan 24 des Ministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (vergleiche Darstellung der Haushaltsaugaben ohne Erfüllungsaufwand im Regierungsentwurf des DIdG, Bundestags-Drucksache 21/7408, S. 37). Eine darüber hinaus gehende Belastung des Bundeshaushalts erfolgt durch die Einführung eines digitalen Betreuerausweises nicht.

b) Justizseitiger Haushaltsaufwand

Zur Anbindung an den ZID ist ein Anschluss an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) erforderlich. Die Anbindung wird prototypisch in einem zentral-finanzierten Anschlussvorhaben als Pilot-Projekt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit dem Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen realisiert (zentral finanziertes Anschlussvorhaben digitaler Betreuungsausweis). Das Anschlussvorhaben wird gemäß dem Beschluss des IT-Planungsrats vom 18.03.2026 (B-2026/13-IT) durch die Föderale IT-Kooperation (FITKO) mit einem Betrag von 500 000 Euro aus dem Einzelplan 60 (Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität, Kapitel 6002, Anlage 2) finanziert. Umfasst ist davon auch die Konzeption und der Aufbau einer Registerlösung nach dem Register-as-a-Service (RaaS) Konzept des IT-Planungsrates. Die für eine Übergangsphase bis einschließlich 2029 gewählte RaaS Lösung, die auf open source Software beruht, könnte perspektivisch durch alle 129 Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen bzw. 637 Amtsgerichte in Deutschland (Stand: 22. April 2026) nachgenutzt werden, die dabei selbst registerführende Stellen bleiben.

Obwohl die Gerichte nunmehr neben dem papierförmigen Betreuerausweis auch die digitale Ausstellung eines Betreuerausweises ermöglichen sollen, ist auf Gerichtsseite nicht mit einem personellen Mehraufwand zu rechnen, da die für die digitale Ausstellung erforderliche Datenübermittlung aus den Fachverfahren automatisch erfolgt und der Geschäftsprozess – betroffen sind die Rechtspfleger und Geschäftsstellen – gegenüber der Ausstellung in Papierform langfristig vereinfacht werden soll. Die für die Anbindung erforderliche Datenspezifikation erfolgt durch die AG IT-Standards der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz. Mehraufwand in Höhe von 10 000 Euro (Sachkosten für externe Dienstleister) dürfte einmalig im Jahr 2026 für den Abstimmungsaufwand im Projektbüro der AG IT-Standards entstehen. Die Haushaltsausgaben werden aufgrund der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nach einem modifizierten Königsteiner Schlüssel mit einem Bundesanteil von 1 % umgelegt. Der auf den Bund entfallende Anteil in Höhe von 100 Euro wird im Einzelplan 07 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Kapitel 0712, ausgeglichen.

Für den Echtbetrieb an Gerichten in Nordrhein-Westfalen werden voraussichtlich in der Aufbauphase (2027-2029) die folgenden Sachkosten anfallen, die aus der Digitalsäule des neuen Pakts für den Rechtstaats, mithin aus dem Einzelplan 60 des Bundes (Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität, Kapitel 6002, Anlage 2) finanziert werden.

Jahr	Beschreibung	Aufwand in tausend Euro
2027	Betrieb RaaS	50
2028	Betrieb RaaS	225
2029	Betrieb RaaS	225

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Projektsteuerung werden im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Einzelplan 07, voraussichtlich 0,1 Stellen der Wertigkeit A13h mit Personalausgaben in Höhe von 10 727 Euro jeweils in den Jahren 2026 und 2027 benötigt.

Auf der Seite der Landesjustizverwaltungen werden voraussichtlich zusätzliche Kosten für die Anpassung der Fachverfahren und der Schnittstelle zum RaaS anfallen. Diese können derzeit nur grob geschätzt werden. Es wird angenommen, dass für Programmierarbeiten in dem Fachverfahren JUDICA und dem Textsystem TSJ Sachkosten in Höhe von 40 000 Euro anfallen werden. Für die Konzeption und Begleitung der ersten Umsetzung in den Jahren 2026 und 2027 dürften 0,2 Stellen der Wertigkeit A13g mit Personalausgaben in Höhe von 22 250 veranschlagt. Der Aufbau und Betrieb des RaaS ist als Übergangslösung erforderlich, weil die bestehenden Fachverfahren der Gerichte die Anforderungen für die Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen in die EUDI-Wallet derzeit nicht erfüllen.

Für den Regelbetrieb ab dem Jahr 2030 sollte der Betrieb des RaaS hingegen nicht mehr erforderlich sein. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der Anschluss der Familiengerichte an das NOOTS und den ZID bis dahin über eine Implementierung dieser Funktionalität in die Fachverfahren erreicht wird. Das RaaS kann aber bei entsprechendem Bedarf auch fortbetrieben werden. Hierfür müsste dann eine Regelfinanzierung durch Bund und Länder gefunden werden.

Für den Betrieb und die Weiterentwicklung des erforderlichen Gemeinsamen Fachverfahrens (GeFa) fallen voraussichtlich laufende Kosten an, die sich an den Kosten der Länder für die Anpassung ihrer aktuellen Fachverfahren orientieren dürften, wobei kostenmindernd ins Gewicht fällt, dass die Anpassungen der Software nur einmal für alle Länder vorgenommen werden müssen und insofern eine Aufteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel erfolgen kann. Die Betriebskosten sind vom konkret gewählten Betriebsmodell abhängig, dürften jedoch insgesamt jährlich einen geringen fünfstelligen Betrag nicht überschreiten.

Der Mehrbedarf beim Bund soll finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Auf Seiten der Länder und Kommunen entstehen gleichzeitig Personaleinsparungen, wenn sie künftig einen digitalen Betreuerausweis zur Prüfung der Betreuerbestellung heranziehen können und nicht länger in Präsenz einen papierförmigen Betreuerausweis prüfen müssen. In den Anfangsjahren 2027 bis 2029 werden hierdurch geschätzt durchschnittlich pro Jahr circa 11 Stellen der Wertigkeit A11g mit Personalausgaben in Höhe von circa 1 Million Euro und ab dem Jahr 2030 jährlich circa 446 Stellen derselben Wertigkeit mit Personalausgaben in Höhe von circa 41 Millionen Euro weniger benötigt.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Wirtschaft

Die Wirtschaft wird in den Jahren 2027 bis 2029 um einen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 889 000 Euro jährlich und ab 2030 um einen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 35 544 250 Euro jährlich entlastet. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beruht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Es handelt sich um ein „Out“ im Sinne des „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung.

Für die Wirtschaft fällt durch diese Regelung nur ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand an, soweit Unternehmen den digitalen Betreuungsnachweis akzeptieren wollen. Erforderlich sind hierfür die Registrierung als vertrauende Beteiligte und die Schaffung der Voraussetzung für die digitale Entgegennahme des Nachweises. Die Entgegennahme des Nachweises ist freiwillig. Bei den nach Artikel 5f Absatz 2 und 3 VO (EU) Nr. 910/2014 zur Akzeptanz der EUDI-Wallet verpflichteten Stellen ist davon auszugehen, dass zumindest Stellen aus den Bereichen Gesundheit und Bankenwesen den digitalen Betreuerausweis akzeptieren werden, also insbesondere die etwa 1400 Kreditinstitute (https://www.bundesbank.de/resource/blob/935100/918bd607ec4184f0fe40b11773c72311/mL/bankstellenbericht-2023-data.pdf) und etwa 1 800 Krankenhäuser (https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2617/umfrage/anzahl-der-krankenhaeuser-in-deutschland-seit-2000/). Es wird davon ausgegangen, dass die Implementierung der neuen Authentifizierungsmöglichkeiten des Rahmens für die digitale Identität in die Geschäftsprozesse keine erheblichen, über die bestehenden Implementierungsaufwände hinausgehende Implementierungsaufwände erfordert. Der Aufwand zur Registrierung als vertrauende Beteiligte und initiale Anpassung der Bestandssoftware wird aufgrund der unionsrechtlichen Akzeptanzpflicht ausgelöst, sodass für einzelne Authentifizierungsfälle nur geringfügige Anpassungen zur Berücksichtigung der betreffenden Attribute und Schemata erforderlich werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Demgegenüber dürften bei der Wirtschaft nach Abschluss der Aufbauphase erhebliche Entlastungen entstehen. Derzeit gibt es etwa 16 000 Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, die knapp die Hälfte der 1,3 Millionen Betreuten vertreten. Die andere Hälfte wird von ehrenamtlichen Betreuern, oft nahen Angehörigen, betreut. Auf dieser Grundlage wird bei den Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern ab dem Jahr 2030 nach Abschluss der Aufbauphase von einer Nutzungsquote von 50 % (325 000 Fälle) ausgegangen, bei den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern hingegen von 20 % (130 000 Fälle). Danach ergibt sich eine Gesamtfallzahl von 455 000 Betreuten, bei denen grob geschätzt für jeden Betreuungsfall durchschnittlich einmal in jedem Jahr der Bestellung ein Ausweisbedürfnis besteht, das auf Grund des § 290 FamFG nur in Präsenz erfolgen konnte. Es wird ferner davon ausgegangen, dass 50 % dieser Fälle (227 500) aufgrund der neuen Regelung des § 290a FamFG-E ab dem Jahr 2030 vollständig digital erledigt werden können. Bei einem angenommenen einzusparenden Personalaufwand auf Seiten der Akzeptanzstelle für Terminfindung und Organisation (- 5 Min), Authentifizierung des Betreuungsnachweises (- 3 Min) und für sonstige automatisierbare Tätigkeiten (durchschnittlich -12 Min) können dort pro Fall 20 Minuten eingespart werden, was einer Einsparung des Personalaufwands um in Summe etwa 75 833 Stunden pro Jahr bedeutet. Bei Zugrundelegung der Finanz- und Gesundheitsbranche als den besonders relevanten Bereichen ergibt sich bei Annahme einer mittleren Qualifikationsstufe ein Einsparpotential in Höhe von etwa 3 360 000 Euro.

Auf Seiten der Berufsbetreuer tritt, neben den vorgenannten Zeitersparnissen (20 Min), die ersparte An- und Abreise hinzu (Wegezeit von 15 Min, 1,10 Euro Wegesachkosten). So ergibt sich im Bereich der Berufsbetreuer für die vorgenannten Kontakte mit anderen Wirtschaftakteuren eine Zeitersparnis von etwa 94 792 Stunden und Sachkosten in Höhe von 178 750 Euro. Dazu tritt die Zeitersparnis im Kontakt mit Behörden und Gerichten von etwa 948 000 Stunden zuzüglich Wegesachkosten in Höhe von 1 787 500 Euro (hierzu unter 4.2). Bei einem zugrunde gelegten durchschnittlichen Stundenlohn von 34,20 Euro im Bereich Gesundheit und Soziales und mittlerem Qualifikationsniveau ergibt sich die Einsparung von Arbeitszeit im Wert von etwa 33 578 000 Euro. Zusammen mit den insgesamt eingesparten Sachkosten ergeben sich mithin Einsparungen in Höhe von 35 544 250 Euro.

Weil der digitale Betreuungsausweis in der Anfangszeit (2027-2029) zunächst lediglich an einigen Gerichten erprobt wird, erscheint für die Zeit vor der generellen Verfügbarkeit ein pauschaler Abschlag auf die vorstehend angesetzte Nutzungsquote von 90 % angemessen. Entsprechend der in dieser Zeit angenommenen nur eingeschränkten Akzeptanz des digitalen Betreuerausweises ist ein weiterer Abschlag auf die Anzahl der digital führbaren Verfahren angebracht, der mit 75 % als angemessen angesetzt erscheint. Danach wird für die Anfangszeit von Einsparungen von durchschnittlich 889 000 Euro pro Jahr ausgegangen.

3.2 Verwaltung

Die Verwaltung wird in den Jahren 2027 bis 2029 um circa 813 000 Euro laufenden jährlichen Erfüllungsaufwand und ab 2030 insgesamt um einen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 32 518 200 Euro jährlich entlastet. Hiervon fallen 813 000 Euro (2027 bis 2029) beziehungsweise 32 518 200 Euro (ab 2030) auf die Verwaltung der Länder und Kommunen. Der Erfüllungsaufwand beruht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Es handelt sich um ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung.

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand an den Gerichten dürfte geringfügig sein, da der Geschäftsprozess für papiergebundene und digitale Ausstellung einheitlich ausgestaltet werden soll; der Ausstellungsprozess des digitalen Betreuerausweises (von Bereitstellung der Daten über die gesamte Dauer der Betreuerbestellung) soll nach Erstellung des Datensatzes der Urkunde nach § 290 FamFG im Textsystem vollständig automatisiert erfolgen. Auch dürfte IT-seitig kein dauerhaft erhöhter Personalbedarf entstehen. Hinsichtlich des Aufwands für Behörden für die Implementierung des Nachweises in die Verwaltungsverfahren wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Wirtschaft verwiesen, wobei begünstigend hinzutritt, dass auf bundesweit zentral bereitgestellte relevante Softwarekomponenten zurückgegriffen werden kann. Der hierdurch veranlasste einmalige Erfüllungsaufwand ist schätzungsweise geringfügig.

Demgegenüber dürften bei der Verwaltung nach Abschluss der Aufbauphase ab dem Jahr 2030 erhebliche Entlastungen eintreten. Hierbei wird hinsichtlich der Gesamtfallzahl von 455 000 Betreuten, die den digitalen Betreuerausweis nutzen (siehe oben), durchschnittlich von der Beteiligung des Betreuers an fünf Verwaltungsverfahren (einschließlich Gerichtsverfahren) im Jahr und je Betreuungsfall ausgegangen, bei denen die digitale Vorlage der Bestellungsurkunde eine – hinsichtlich des Betreuers – vollständig digitale Verfahrenserledigung ermöglicht. Bei einem entsprechend zur Wirtschaft (siehe oben) angenommenen einzusparenden Personalaufwand auf

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Seiten der Akzeptanzstelle für Terminfindung und Organisation (- 5 Min), Authentifizierung des Betreuungsnachweises (- 3 Min) und für sonstige automatisierbare Tätigkeiten (durchschnittlich -12 Min) können dort pro Fall 20 Minuten eingespart werden, was einer Einsparung des Personalaufwands um in Summe ~758 000 Stunden pro Jahr bedeutet. Bei Zugrundelegung der Zuständigkeit des gehobenen Dienstes mit Lohnkosten/Stunde von 42,90 Euro folgt daraus ein Einsparpotential bei Ländern und Kommunen in Höhe von ~ 32 518 200 Euro. Für die Anfangszeit (2027 bis 2029) wird wegen der geringeren Verfügbarkeit und Nutzbarkeit des digitalen Betreuerausweises von Einsparungen von durchschnittlich circa 813 000 Euro pro Jahr ausgegangen.

3.3 Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden in der Aufbauphase (2027 bis 2029) um einen laufenden Erfüllungsaufwand von etwa 19 663 Euro Sachkosten und einer Zeitersparnis von 10 450 Stunden jährlich und nach Abschluss der Aufbauphase ab dem Jahr 2030 insgesamt um einen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 418 000 Stunden Zeitaufwand sowie 786 500 Euro Sachkosten jährlich entlastet. Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger beruht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Es handelt sich um ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung.

Für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer ergibt sich nach Maßgabe des Vorstehenden eine Zeitersparnis im Kontakt mit der Wirtschaft bei 65 000 Fällen pro Jahr eine Zeitersparnis von etwa 38 000 Stunden sowie eingesparte Wegesachkosten in Höhe von je 1,10 Euro, mithin 71 500 Euro. Für die Kontakte mit Behörden und Gerichten fallen bei 130 000 Betreuungsfällen und je 5 Authentifizierungen im Jahr eine Zeitersparnis von etwa 380 000 Stunden und, bei Zugrundelegung von Wegesachkosten in Höhe von 1,10 Euro je Fall, eine Gesamtsumme von 715 000 Euro an. Insgesamt ergeben sich mithin Einsparungen von Wegesachkosten in Höhe von 786 500 Euro.

Für die Pilotierungszeit (2027 bis 2029) wird von Einsparungen pro Jahr von durchschnittlich etwa 19 663 Euro sowie einer Zeitersparnis von 10 450 Stunden pro Jahr ausgegangen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Änderung § 1832 Absatz 3 BGB)

Die im Regierungsentwurf neu eingeführte Vorgabe, wonach der Betreuer dem Betreuungsgericht im Verfahren zur Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen unter anderem konkrete Angaben dazu übermitteln soll, welche anderen den Betreuten weniger belastenden Maßnahmen nach § 1832 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BGB geprüft wurden, wird dahingehend ergänzt, dass auch Angaben dazu gemacht werden sollen, welche der geprüften Maßnahmen mit welchem Ergebnis angewendet wurden. Damit erhält das Gericht zusätzlich auch konkrete Informationen zu den vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens tatsächlich zur Vermeidung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme angewendeten milderen Mitteln und zu dem Ergebnis dieser Anwendung, insbesondere dazu, warum der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden mit den angewendeten Maßnahmen nicht abgewendet werden konnte. Die Einhaltung des ultima-ratio-Gebots wird dadurch weiter gestärkt, da das Gericht in die Lage versetzt wird, auf noch fundierterer Tatsachengrundlage zu beurteilen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 1832 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BGB erfüllt ist, das heißt ob die ärztliche Zwangsmaßnahme erforderlich ist und tatsächlich nur als letztes Mittel angewendet wird.

Zu Nummer 2 (Änderungen im FamFG)

Durch die Einführung eines § 290a FamFG-E soll eine digitale Ausstellung der Bestellungsurkunde nach§ 290 FamFG ermöglicht werden. Nach bisheriger Rechtslage kann ausschließlich eine papierförmige Bestellungsurkunde ausgestellt werden. Durch die Änderung sollen auch digitale Nachweise ausgestellt werden können, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Durch die Schaffung des neuen § 290a zur digitalen Ausgestaltung der Bestellungsurkunde und der Verordnungsermächtigungen ist das Inhaltsverzeichnis zu ergänzen. Die bisherigen Änderungen im Inhaltsverzeichnis waren entsprechend anzupassen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 290a FamFG)

§ 290a FamFG-E soll die Ausstellung eines digitalen Nachweises über die Betreuerbestellung in Form einer elektronischen Attributsbescheinigung ermöglichen, soweit die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zur Verminderung technischer Implementierungsrisiken und zur Ressourcenschonung ist im Rahmen eines zentral geförderten Anschlussvorhabens zunächst eine Pilotierung an Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Langfristig ist das Ziel, die digitale Ausstellung flächendeckend zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll die digitale Ausstellung in ihren wesentlichen Schritten regeln. Dies betrifft die Schaffung eines digitalen Nachweises in Form von elektronischen Attributsbescheinigungen sowie die konkrete Bereitstellung von Daten zum Abruf durch den digitalen Ausstellungsdienst.

Satz 1 legt fest, dass die Gerichte eine digitale Ausstellung in Form von elektronischen Attributsbescheinigungen ermöglichen sollen. Die Ermöglichung kann darin bestehen, dass das Gericht selbst eine elektronische Attributsbescheinigung ausstellt (Satz 2) oder dass das Gericht die digitale Ausstellung durch einen digitalen Ausstellungsdienst ermöglicht (Sätze 3 und 4). Da die Gerichte bislang nicht über die zur Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen und unter anderem Skaleneffekte für die zentrale Übernahme der Aufgabe sprechen, wird der Regelfall die Ausstellung durch den digitalen Ausstellungsdienst sein. Durch Satz 1 tritt neben die papierförmige Ausstellung nach § 290 FamFG eine digitale Ausstellung, soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen. Dabei wird zunächst sowohl eine papierförmige als auch eine digitale Ausstellung nebeneinander erforderlich sein, weil digitale Nachweise noch nicht in sämtlichen relevanten Angelegenheiten einsetzbar sind. Auch wenn zunächst nur an einigen Pilotstand-orten die digitale Ausstellung ermöglicht wird, soll mit der Soll-Regelung deutlich gemacht werden, dass die pilotierenden Gerichte im Regelfall eine digitale Ausstellung zu ermöglichen haben, wenn die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Satz 2 regelt die Abläufe, wenn eine Ausstellung der elektronischen Attributsbescheinigungen durch das Gericht selbst erfolgen soll. Danach stellt das Gericht die elektronische Attributsbescheinigung auf Anforderung des Betreuers aus.

Satz 3 regelt die Ausstellung einer elektronischen Attributsbescheinigung durch einen digitalen Ausstellungsdienst. Danach sollen die Gerichte die erforderlichen Daten im erforderlichen Format zum Abruf bereitstellen, um dem digitalen Ausstellungsdienst den Abruf zum Zweck der Ausstellung zu ermöglichen. Hierzu kann es zunächst erforderlich sein, dass die Gerichte gesonderte Datenbanken befüllen, die über eine Schnittstelle mit dem NOOTS verbunden sind. Durch diese Regelung werden auch die erforderlichen Datenverarbeitungen seitens des Gerichts gesetzlich erlaubt.

Nach Satz 4 erhält der Betreuer die elektronische Attributsbescheinigung auf Anforderung beim digitalen Ausstellungsdienst, sofern die Daten vom Gericht zum automatischen Datenabruf bereitgestellt worden sind. Durch diese Regelung soll verdeutlicht werden, dass der Betreuer sich unmittelbar an den digitalen Ausstellungsdienst wenden soll und der digitale Ausstellungsdienst zur Ausstellung der elektronischen Attributsbescheinigung berechtigt und verpflichtet ist, wenn das Gericht den Abruf zugelassen hat. Eine Rückfrage beim Gericht oder weiterer Bearbeitungsaufwand durch das Gericht sollen hierdurch vermieden werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung mittels derer das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen digitalen Ausstellungsdienst bestimmen kann, sowie weitere Regelungen zum digitalen Ausstellungsdienst.

Nach Satz 1 ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz befugt, durch Rechtsverordnung einen digitalen Ausstellungsdienst zu bestimmen, der bundesweit die Ausstellung der digitalen Nachweise übernimmt. Zum digitalen Ausstellungsdienst kann eine Behörde des Bundes bestimmt werden oder die Aufgaben können auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen werden. Diese Regelung bringt zum Ausdruck, dass es sich bei der Erstellung eines digitalen Nachweises für die Bestellungsurkunde um eine hoheitliche Tätig-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

keit handelt, die von Behörden im Sinne von § 1 Absatz 4 VwVfG oder durch einen Beliehenen durchzuführen sein wird.

Satz 2 regelt die zentrale Aufgabe des digitalen Ausstellungsdienstes, die darin besteht, dass er elektronische Attributsbescheinigungen über die Bestellungsurkunde ausstellen soll. Die konkreten Anforderungen an diese Aufgabe können durch Rechtsverordnung auf Grundlage von Absatz 3 näher geregelt werden.

Satz 3 regelt die Befugnis des digitalen Ausstellungsdienstes, die vom Gericht bereitgestellten Daten zum Zwecke der Ausstellung einer elektronischen Attributsbescheinigung abzurufen. Diese auf einen konkreten Verwendungszweck begrenzte Abrufbefugnis stellt das Gegenstück zur Bereitstellung durch das Gericht dar und berücksichtigt damit die Anforderungen an die Befugnis zur Übermittlung und zum Abruf von Daten, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Doppeltür-Rechtsprechung (vergleiche BVerfGE 130, 151) stellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung, die dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates ermöglichen soll, mittels Rechtsverordnung die Einzelheiten der Bereitstellung der Daten durch das Gericht sowie die Einzelheiten der Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen zu regeln.

Die Einzelheiten der Bereitstellung der Daten (Nummer 1) betreffen Vorgaben dazu, welche konkreten Informationen bereitzustellen sind und in welchem Format diese bereitzustellen sind. Dies kann auch Vorgaben zur Datenspezifikation umfassen, beispielsweise wie die Konvertierung vom X-Justizformat in das Datenaustauschformat zu erfolgen hat. Es können ferner die Einzelheiten der Datenübermittlung, -speicherung und -löschung geregelt werden (Nummer 2). Unter Nummer 2 fallen daher auch Vorgaben zur Speicherung und Löschung, die die vom Gericht zum Abruf bereitgestellten Daten und die vom digitalen Ausstellungsdienst abgerufenen Daten betreffen. Gemäß Nummer 3 können spezifische Regelungen zur Auskunft und zum automatisierten Abruf der bereitgestellten Daten erlassen werden. Ferner können zur Datensicherheit gemäß Nummer 4 Vorgaben erlassen werden. Nach Nummer 5 kann in der Verordnung die Art der auszustellenden elektronischen Attributsbescheinigung festgelegt werden. Es besteht die Wahl zwischen den in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 definierten einfachen elektronischen Attributsbescheinigungen (Nummer 44), qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigungen (Nummer 45) und einer von oder im Namen einer öffentlichen Stelle ausgestellten Attributsbescheinigung (Nummer 46). Außerdem können Regelungen zur Ausstellung nach Nummer 6 geschaffen werden, die insbesondere die in der elektronischen Attributsbescheinigung aufzunehmenden Inhalte einschließlich des Dateiformats, die Gültigkeitsdauer für einzelne elektronische Attributsbescheinigungen und deren Widerruflichkeit betreffen. Außerdem können weitere technische Spezifikationen getroffen werden. Dabei kann auch auf die von der Koordinierungsstelle für IT-Standards herausgegebenen Datensätze und technischen Vorgaben für die Digitale Bestellungsurkunde verwiesen werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§ 329; Verlängerungsfrist ärztliche Zwangsmaßnahmen)

Als neue Nummer 9 wird die Änderung von § 329 FamFG eingefügt.

Die derzeitige Gesetzeslage sieht für die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung gem. § 329 Absatz 1 Satz 2 FamFG eine Höchstfrist von sechs Wochen vor.

Diese Höchstfrist kann insbesondere dann, wenn der Betroffene auf eine langfristige Dauermedikation angewiesen ist, zu erheblichen Belastungen für den Betroffenen führen. In diesem Fall wird der Betroffene innerhalb kurzer Zeit wiederholt durch richterliche Anhörungen (§ 319 Absatz 1 FamFG), ärztliche Untersuchungen (§ 321 Absatz 1 FamFG) und Anhörungen durch den Verfahrenspfleger (§ 317 Absatz 1 FamFG) mit dem Verfahren konfrontiert. Dieser Aufwand und die wiederholte Konfrontation mit der ärztlichen Zwangsmaßnahme können für den Betroffenen extrem belastend sein und seinen Widerwillen gegen eine notwendige Behandlung sogar erhöhen. Darüber hinaus kann die kurze Frist aufgrund des aufwändigen Genehmigungsverfahrens die Betreuungsgerichte, Verfahrenspfleger und Sachverständige vor erhebliche organisatorische Probleme stellen, um eine

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kontinuierliche Behandlung zu gewährleisten. Eine lückenhafte Medikation kann wiederum Verschlechterungen des Gesundheitszustandes oder lebensbedrohliche Situationen hervorrufen.

In § 329 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E soll daher die Höchstfrist für die Überprüfung einer genehmigten ärztlichen Zwangsmaßnahme für Verlängerungsentscheidungen verlängert werden, um solchen Fallgestaltungen, in denen der Betroffene auf eine länger andauernde Behandlung angewiesen ist, die nur durch eine ärztliche Zwangsmaßnahme abgewendet werden kann, Rechnung zu tragen. Die erste Überprüfung soll hier – wie bislang – nach sechs Wochen erfolgen. Sodann soll allerdings die Möglichkeit eröffnet werden, eine erneute Überprüfung erst nach einer Höchstfrist von drei Monaten vorzunehmen. In der Regel wird nach der erstmaligen Genehmigung oder Anordnung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme beurteilt werden können, ob und inwieweit eine über sechs Wochen dauernde Zwangsbehandlung des Betroffenen überhaupt erforderlich ist. Bei Erkrankungen, die einer längerfristigen Behandlung, insbesondere durch Medikamente, bedürfen, kann dem im Verlängerungsfall durch die Verlängerung der Höchstfrist angemessen Rechnung getragen werden.

Durch die moderate Verlängerung der Genehmigungshöchstfrist werden die Rechte der Betroffenen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Das Betreuungsgericht ist gehalten, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strikt zu wahren und die Überprüfungshöchstfrist bei der Verlängerungsentscheidung in allen Fällen, in denen dies nicht erforderlich erscheint, auch nicht auszuschöpfen. Zudem wird die Angemessenheit der angeordneten Frist durch den zwingend zu bestellenden Verfahrenspfleger kontrolliert.

§ 329 Absatz 2 Satz 2 betont das Erfordernis der erneuten Prüfung der hier besonders hervorgehobenen materiellen Voraussetzungen. Die materiellen Voraussetzungen der Genehmigung beziehungsweise Anordnung werden durch die Regelung hingegen nicht ersetzt. Auch sind die verfahrensrechtlichen Vorgaben – wie bei einer erstmaligen Anordnung oder Genehmigung – einzuhalten. Dies betrifft insbesondere das Erfordernis der Anhörung und der Begutachtung.

Die übrigen Regelungen des § 329 FamFG werden inhaltlich und sprachlich übernommen. Die Regelungen werden aber zur besseren Nachvollziehbarkeit neu geordnet. Die bisherigen Regelungen zu den Unterbringungsmaßnahmen in § 329 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2) werden nunmehr in Absatz 1 zusammengefasst. Die bisherigen Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3, die die ärztlichen Zwangsmaßnahmen im Besonderen betreffen, werden nunmehr in Absatz 2 zusammengefasst.

Zu Nummer 3

Das Vollzitat der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ist einzufügen.

Berlin, den 11. November 2026

Wilfried Oellers
Berichterstatter

Thomas Fetsch
Berichterstatter

Carmen Wegge
Berichterstatterin

Awet Tesfaiesus
Berichterstatterin

Aaron Valent
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.